

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer  
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die  
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die  
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

GS 4-20/I-2/502

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Kapral		13076	8. Juni 2004

Betrifft

Novelle des NÖGUS-Gesetzes, Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2004  
Ltg.-**273/G-23-2004**  
G-Ausschuss

**A)**

### **Allgemeiner Teil:**

Die Novelle beschränkt sich hauptsächlich auf Bestimmungen, die im Zuge des Finanzierungsmodells 2005 ff neu aufzunehmen bzw. zu formulieren sind.

Dieses Finanzierungsmodell behandelt im Wesentlichen ein neues Modell zur Leistungsfinanzierung, die Verknüpfung dieses Modells mit anderen Finanzierungsbereichen sowie die Verbesserung der zugehörigen (Controlling-)Prozesse.

Schwerpunkte der NÖGUS-Gesetz-Novelle sind

- die Schaffung der Möglichkeit zur Aufnahme von Darlehen durch den NÖGUS zur Finanzierung von Investitionszuschüssen sowie
- Anpassungen an die Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

**B)**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Bund sind aus der vorliegenden Novelle keine finanziellen Belastungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf die einzelnen Träger (Land NÖ, Gemeinden, ...) werden unterschiedlich sein und hängen von der in Zukunft jeweils vorherrschenden spezifischen Situation (z.B. Investitionsgeschehen) ab.

**C)**

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

## **Besonderer Teil**

### Artikel I

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Entsprechend dem Finanzierungsmodell 2005 ff können während der Übergangsphase für die Einschleifregelung Investitionszuschüsse und –darlehen gewährt werden.

Der NÖGUS beabsichtigt, in Hinkunft unter Beachtung einer Verschleifungsregelung keine Direktförderung mehr für Investitionen, sondern lediglich langfristig vom Träger rückzahlbare Darlehen zu vergeben. Diese Darlehen sind für den NÖGUS fremdfinanziert. Allenfalls frei werdende Mittel sollen für die zusätzliche Finanzierung des laufenden Betriebes verwendet werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 11 Abs. 2):

Aufgrund der neuen Art. 15a B-VG – Vereinbarung ist die Anpassung dieser Gesetzesstelle erforderlich.

### Artikel II

Betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-Soziales der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

S c h a b l  
Landesrat

P r o k o p  
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung